

# Preussische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1932

Nr. 58

Tag:	Inhalt:	Seite
15. 10. 32	Verordnung über das Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für Sonnabend, den 5. und Sonntag, den 6. November 1932 . . . . .	327
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	327
	Berichtigung . . . . .	327

(Nr. 13799.) **Verordnung über das Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für Sonnabend, den 5. und Sonntag, den 6. November 1932. Vom 15. Oktober 1932.**

Auf Grund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird anlässlich der Reichstagswahl folgendes bestimmt:

### § 1.

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist am Sonnabend, dem 5. und Sonntag, dem 6. November 1932 bis zur Polizeistunde verboten.

### § 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 29 Ziffer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1932.

Der Preussische Minister des Innern.  
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:  
B r a c h t.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 13. August 1932 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Zilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Zilse, K.-L., für den Weiterbetrieb ihrer Braunkohlengrube Erifa durch das Amtsblatt der Regierung in Siegnitz Nr. 35 S. 197, ausgegeben am 27. August 1932;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 13. September 1932 über die Genehmigung des 4. Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1929) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 43 S. 305, ausgegeben am 1. Oktober 1932.

## Berichtigung.

Im § 1 Zeile 1 der Verordnung über Unfallrenten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 17. September 1932 (Gesetzsamml. S. 311) muß es statt „§ 599 I Abs. 2“ „§ 559 I Abs. 2“ heißen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 2. November 1932.)  
Gesetzsammlung 1932. (Nr. 13799.)

58

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Pankstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— *RM* vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtfertigen Bogen oder den Bogenteil 20 *Rpf.*, bei größeren Bestellungen 10—40 v. *H.* Preisermäßigung.

